

Initiative Innenstadt in Braunschweig



(Blühende Initiale I als Symbol für die noch blühende Innenstadt von Braunschweig)

Braunschweig, den 30.05.2005

Pressemitteilung

Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeisters Dr. Gert Hoffmann wegen Baumfällgenehmigung vom 17.05.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen o. g. Baumfällgenehmigung ist im Rahmen der Klagen gegen die Bebauung des Schlossparks von der Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und beim Niedersächsischen Umweltministerium eine Fachaufsichtsbeschwerde bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann der Stadt Braunschweig eingereicht worden.

Das Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters widerspricht in eklatanter Weise sowohl in der Sache als auch im persönlichen Verhalten den an Verwaltungstätigkeit und an Amtsverwalter zu stellenden Anforderungen.

Die Vollziehung der vom Oberbürgermeister mit Bauschein vom 24.08.2004 erteilten Baugenehmigung zur Errichtung eines Einkaufszentrums mit 30.000 m² Verkaufsfläche im Schlosspark in Braunschweig, wurde mit Beschluss vom 08.02.2005 vom Verwaltungsgericht Braunschweig ausgesetzt, weil das Einkaufszentrum vor seiner nördlichen Außenfassade zu den jenseits der Straße "Am Schlossgarten" gelegenen Wohngrundstücken den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand um 10,76 m unterschreitet. **Die Baugenehmigung ist somit rechtswidrig**, woran auch die Einstellung des diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens nichts ändert.

Zur Verwirklichung des Einkaufszentrums sind die rund 270 zum Teil alten Bäume im Schlosspark sämtlich gefällt worden. Am 17.05.2005 erteilte Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann, unter Befreiung vom Verbot des § 42 BNatSchG, die hierfür erforderliche Baumfällgenehmigung.

Auch diese Genehmigung ist rechtswidrig. Die von Herrn Dr. Hoffmann zugelassene Beseitigung der im Schlosspark vorhandenen Bäume war sowohl nach § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG als auch nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Eine naturschutzrechtliche Befreiungslage hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Dies folgt schon daraus, dass die Baugenehmigung für das Einkaufszentrum rechtswidrig ist.

Die erteilte Befreiung von den naturschutzrechtlichen Fällverboten ist aber nicht nur in der Sache unvertretbar. Sie beruht auf einem Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Gert Hoffmann, das mit seiner Verpflichtung aus § 21 Abs. 1 Nds. VwVfG zur unparteiischen Ausübung des ihm als kommunalem Wahlbeamten anvertrauten Amtes nicht mehr zu

vereinbaren ist. Herr Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffman hat für das von ihm seit langem geförderte Einkaufszentrum so einseitig und vorbehaltlos Partei ergriffen, dass er nicht mehr in der Lage oder bereit ist, unvoreingenommen zu prüfen, ob die normativen Voraussetzungen für die Erteilung gesetzlich erforderlicher Erlaubnisse vorliegen. So verlangt er von den Kritikern des Einkaufszentrums, gerichtliche Entscheidungen zu akzeptieren. Er selbst jedoch übergeht bei der Fällgenehmigung für die Bäume im Schlosspark die Feststellung des Verwaltungsgerichts Braunschweig, dass die Baugenehmigung für das Einkaufszentrum rechtswidrig ist, völlig. Das persönliche Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Hoffmann widerspricht damit in eklatanter Weise seinen gesetzlichen Verpflichtungen

Wir bitten um Information der Öffentlichkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Für die Initiative Innenstadt

Roger Klittich, Antiquariat Klittich-Pfankuch,
Klaus Bungenstock, Juwelier Bungenstock,
Joachim Wrensch, Buchhandlung Graff GmbH